

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Große Buche" im
Landkreis Pirmasens vom 28.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und
Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung
vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Geiselberg auf dem Grundstück Plan-Nr.
1899 stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächen-
mäßig gekennzeichnete, Buche wird zum Naturdenkmal bestimmt.
Sie trägt die Bezeichnung "Große Buche".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Baumes
wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus
naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung
des Naturdenkmals in einem Umkreis von 20 m.

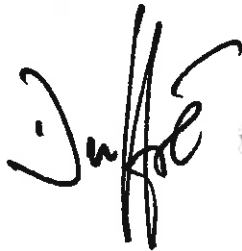
§ 3

- (1) Verboten sind -außer bei Gefahr im Verzug- alle Maßnahmen,
die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Dazu zählen
z.B. die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen,
die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nach-
haltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung
führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere
1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln,
Plakaten oder Inschriften soweit sie nicht auf den Schutz
des Naturdenkmales hinweisen
 2. das Aufstellen von Ruhebänken im Schutzbereich
 3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde
 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben
oder Aufschüttungen, sowie das Verdichten der Oberfläche
innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes

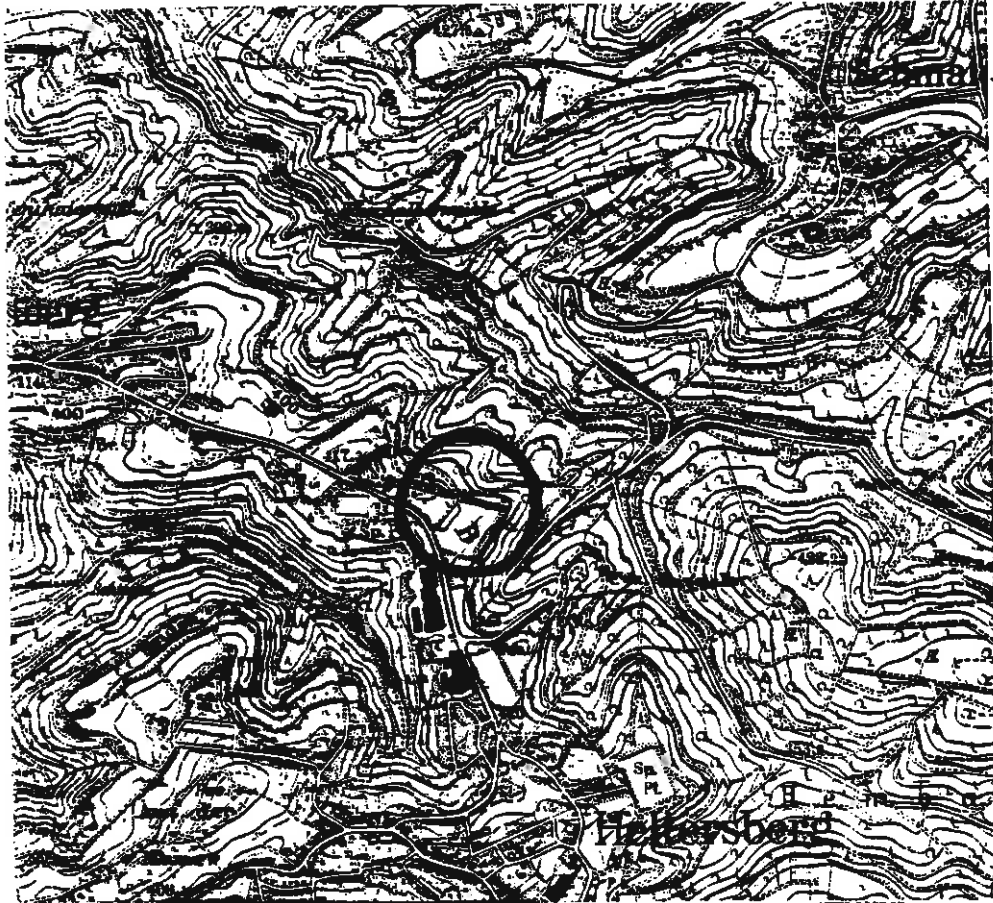
§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 28.05.1982
Kreisverwaltung Pirmasens

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Duppré', written in a cursive style.

(Duppré)
Landrat



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6612
Trippstadt, Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981